

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1906.

**1189. Baulinien.** Mit Eingabe vom 24. Februar 1906 übermittelt der Gemeinderat Seen die Bau- und Niveaulinienpläne für die Töbthalstraße bis zur Banngrenze Winterthur, sowie für eine Strecke der Straße I. Klasse Seen-Oberwinterthur, indem er bemerkt, daß ihm in der Versammlung der politischen Gemeinde vom 14. Februar 1904 Auftrag zur Festsetzung von Baulinien an den genannten Straßen erteilt worden sei.

In einem beigelegten Attest bezeugt der Bezirksrat, daß gegen die im Amtsblatt Nr. 48 vom 16. Juni 1905 ausgeschriebenen Bau- und Niveaulinien keine Einsprachen erhoben worden seien.

Die Baudirektion berichtet:

Zu der Vorlage sind folgende Bemerkungen zu machen:

1. Töbthalstraße.

Die Bau- und Niveaulinien beziehen sich auf die ganze Straßenstrecke von der Banngrenze Winterthur bis zur Abzweigung der Straße I. Klasse nach Oberwinterthur im Dorfe Seen. Der Gesamtabstand zwischen den Baulinien beträgt überall 19 m, wovon auf die Straße 9,0 m, auf die beidseitigen Vorgärten je 5 m entfallen. Diese Dimensionen unterscheiden sich von denjenigen in der Fortsetzung der Töbthalstraße auf Gemeindebann Winterthur dadurch, daß für die Straße hier nur eine Breite von 8,7 m angenommen ist, wodurch sich der Baulinienabstand auf 18,7 m reduziert. Im weitern ist zu bemerken, daß im Stadtbanne nur auf der nördlichen Straßenseite eine genehmigte Baulinie besteht (Regierungsbeschluß vom 27. April 1877), während auf der Südseite erst eine projektierte Baulinie vorhanden ist. Gegen die in Aussicht genommene Festsetzung der Baulinien durch den Gemeinderat Seen sind keine Einwendungen zu erheben. Auch die Niveaulinie, welche abgesehen von unwesentlichen Ausgleichungen im allgemeinen mit der Höhenlage der bestehenden Straße übereinstimmt, gibt zu Beanstandungen keinen Anlaß. Die Steigungen schwanken zwischen 0,267 und 1,915 ‰.

2. Oberwinterthurerstraße.

Es handelt sich um ein zirka 200 m langes Straßenstück zwischen der Töbthalstraße und der Brücke über den Mattenbach. Die östliche Baulinie ist hier als bloß ideelle Baulinie angenommen, obschon ein stichhaltiger Grund hierfür nicht besteht und die in § 10, Abs. 1 des Baugesetzes angeführten Voraussetzungen nicht zutreffen. Die östliche Baulinie liegt ganz außerhalb des Baches in einem Gebiete, welches ohne weiteres als Baugrund benutzt werden könnte. Der Festsetzung einer eigentlichen Baulinie steht also durchaus nichts entgegen. Dagegen wird die flußpolizeiliche Bestimmung in § 68 des Wasserbaugesetzes vom 15. Dezember 1901 zu berücksichtigen sein, da besondere Verhältnisse, welche gestatten würden, neue Gebäude in einem geringeren Abstand als 3 m von der Bachgrenze zu erstellen, hier nicht vorhanden sind. Eine Erhöhung des auf 17 m projektierten Baulinienabstandes empfiehlt sich auch im Hinblick auf die wohl früher oder später doch einmal durchzuführende Bachkorrektur. Aus den angeführten Gründen ist die Bau- und Niveaulinienvorlage für diese Straßenstrecke dem Gemeinderat zu nochmaliger Prüfung zurückzustellen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Den vom Gemeinderat Seen vorgelegten Bau- und Niveaulinien für die Töbthalstraße von der Banngrenze Winterthur bis zur Abzweigung der Straße I. Klasse nach Oberwinterthur im Dorfe Seen wird die Genehmigung erteilt.

II. Die Bau- und Niveaulinien für die Straße I. Klasse gegen Oberwinterthur werden dem Gemeinderat Seen zu

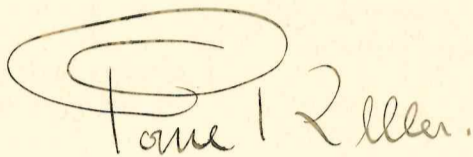
nochmaliger Prüfung im Sinne vorstehenden Berichtes der Baudirektion zurückgestellt, mit der Einladung, beförderlich eine neue Vorlage zur Genehmigung einzureichen.

III. Der Gemeinderat Seen wird eingeladen, die Genehmigung der Bau- und Niveaulinien der Töbitalstraße im Sinne von § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Seen unter Rückschluß eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Akten.

Zürich den 17. Juli 1906.

Vor dem Regierungsrate:  
Der Staatsschreiber-Stellvertreter:

  
Paul Keller.

*Geht an den Bauverwalter Herr Rudolf. Haben  
zur Einsichtnahme & Antragstellung bezuglich  
Linielinie Ober- und Unterstrasse*

*Seen d. 24 Juli 1906.*

*Herr Rudolf  
F. J. J. J.*